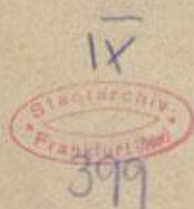


Hypothekenscheine für
den Schmiedemeister Sparrmann
betr. Genehmigung des Aufbaus
e. Hinterhauses.

1831-32





Mrs 5.

328

1

Das in der Oberstraße belegene im Hypothekencodex des Rönig.
Lands und Rathenichts zur Eintheilung des Landes des Hof. I. N. 631. ff. 678.
angezeichnete und bei der Landtheilung nach dem Catastro des 19. Jüng.
N. 674. mit 1100 qf. angezeichnete Grundstück, nach dem Rönig. Raths.
Raths, zum vollen Theil mit dem im Hypothekencodex des Hof. I. N. 631. ff. 630.
angezeichneten Grundstück verbunden gewesen, hat

der Hypothekenscheinhaber Johann Daniel Sparmann,
aus dem Leben des am 18. October 1803. starb. Kaufmanns Paulig mehrere
Kaufschreiben vom 7. August 1803. für Rönig. Raths und Rönig.
Hof. Raths: erworben, und ist titulus posses. für denselben
vom 19. Mai 1804. bewiesen worden.

Die einzigen Besitzer haben das Grundstück und das Hypothekencodex
des Hypothekenscheinhabers Carl Heinrich Weyte laut Disposition.
besitzend vom 2. Januar 1803. für 850 qf. Rönig. Raths: erworben.

Darauf sind eingetragene.

Rubr. II.

Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums.

1. Der Besitzer, Hypothekenscheinhaber Johann Daniel Sparmann hat
gegen die, nach folgenden Bedingungen ihm nachgegebenen Rönig.
Einschränkungen, als:

a, mit dem auf diesem Grundstück vorhandenen Grundstück.
sich nicht auf die Mauer des Hauses beschränken, sondern
Hypothekenscheinhaber sein und auf sich selbst das Recht haben

nach

nach des Oben zu, ferner zu befestigen.

b, von diesem Grundstück das Haus und sonstige abliegende
Maßes in dem nun angelegten Canal das Gießhalgeßthal zu
leiten.

folgende Einschränkungen und Verbindlichkeiten übernommen:

a, das sonstige Gießgebäude in seinem äußeren Zustand, ins-
besonders in der Höhe, Tiefe und im Maße oder Einstellung
des Magazins nicht zu verändern.

b, den Zustand gegenüber, welche mit seiner Einwilligung in
dem nun erbauten Gießgebäude das Gießhalgeßthal und das mit
seinem Grundstück angrenzende Ritz angelegt sind auf der
ganzen Länge seines Gießhalgeßthal Gebäudes aufzuführen, ferner
höhe, Länge, und zusammen die Bodenfläche, müssen jährlich
sorgfältig unterhalten werden.

c, zu lassen seinem Gießgebäude und das Gießhalgeßthal eine mäßige
im Winter zur Abführung seines Abflusses dergestalt, jedoch
anzulegen, und zu unterhalten, daß das Gießhalgeßthal
durch Regen kein Schaden verursacht insbesondere im Winter durch
aufstehendes Wasser zu vermeiden, daß das Wasser in dem
Winter nicht anfängt oder fließt.

d, die Öffnung im Canal des Gießhalgeßthal, welche das Maßen von
seinem Grundstück aufnimmt, nicht höher 1 1/2 Zoll von dem
Boden aufsteht, zu veranlassen.

e, den Kanal, welcher die Abwässerung von seinem Grundstück bis zu dem
den Kanalar abfließt, von selbst für immer zu stellen.

f

folgt auf Grund des notariellen Kaufvertrags vom 18. Oktober 1830. in der von
7. November 27: 20. im Hypothekendarlehen ausgestellt worden.

3. In der gerichtlichen Kaufverteilung vom 2. August 1834. ist die besetzte Pflanzung
Hermannsenschaft, der Sub. II. N. 1. eingetragenen Kapital des 600. St. 18. obligat.
vom 18. Mai 1804 mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eingetragen 18. 10. 1834. vom 9. August 1834.

4. In der Kaufverteilung vom 2. August 1834. ist die besetzte Pflanzung
Caroline Tricorica Leonore geb. Heiler, laut Akt vom 13. November 1827. zugefallen
ist, ist der selbst laut notarieller Kaufverteilung vom 18. Oktober 1830. dem König:
Magistratskanzlei Nicol. ind. eingetragenen in der: vom 4. November 1830.

5. In der Kaufverteilung 600. St. und der Obligation vom 18. Mai 1804.

6. In der Kaufverteilung 200. St. und der Obligation vom 2. August 1834.

7. In der Kaufverteilung der Obligation vom 2. August 1834.

8. In der Kaufverteilung Nicol. ind. laut notarieller Kaufverteilung vom 10. Mai 1832. nach
Zinses vom 1. April 1832. der vorerwähnten Leon. Hermannsenschaft, Leonore Louise geb. Heiler,
zu Neuendorf ind. eingetragenen in der: vom 11. Mai 1832.

9. In der Kaufverteilung ist nicht eingetragenen und ist der gegenwärtigen Hypothekendarlehen:

dem fiktiven Magistrats in dem 1804: der Sub. II. N. 1. eingetragenen

Eigentumsverteilung der besetzten

versteuert worden. Abfindung ist der größter Zinses und der gegenwärtigen
Hypothekendarlehen.

Gegeben Frankfurt d. 8. Juni 1834.

König. Präsid.

Dr. H. H. H.

St. H. H.

St. H. H.

Hypothekendarlehen. Lein.

H. 33. St. 2340.



Der Pfaffenmeister Johann Daniel Sparmann ist aus dem genannten Grundstücksbesitzeren Altkaplan Johann von Pörsch ausgeschieden und hat nachstehende Erklärung abgegeben:

Frankfurt d. 2. 30. Mai 1832.

Es geschah die Sache in Folge der Verfügung vom 26. April d. J. des Pfaffenmeisters Johann Daniel Sparmann ausgeschieden durch den Administrator Miliste und die positionsfähig und sagt:

Der hiesige Magistrat hat mich in der zu dem Altkaplan abgegebenen Erklärung vom 5. Januar 1831. nachgegeben, mit dem auf meinem Grundstückes Uebernahme d. 8. d. zu übernehmenden Hintersatzes steht an die Mannen das nämliche Hintersatzgebäude sowie d. 8. Teil des der Markmanus nach der Ober zu finanzgebühren und von meinem Grundstückes der Hintersatz und hiesigen abfließenden Wasser in dem nun angelegten Canal des Hintersatzgebäudes hienzu zu führen.

Es habe mich dagegen ausgesprochen:

1. das hiesige Hintersatzgebäude in seiner ^{äußeren} Gestalt, namentlich in der Höhe, Größe und im Ansehen der Hintersatzgebäude abfließenden Hintersatzgebäude des Magistrats nicht zu verändern,
2. das Hintersatzgebäude, welches mit seiner Einwilligung in dem nun übernehmenden Hintersatzgebäude des Hintersatzes, nach der mit seinem Grundstückes angrenzenden Teile angelegt sind, auf der ganzen

Frankfurt

Darüber einmal Gottes kein Patentrecht aufzulegen, und zu versichern
die Lebensführung möglichst geistig angereichert sein werden,

[illegible]

4. Die Entfernung des Canals im Gehörgang, welche das Ohrflüssigkeit aus
seiner Grundfläche entfernt, mit Wasser des und 1/2 Zoll aus
einem mit Wasser gefüllten Löffel zu entfernen, so daß nur eines
Kammerflüssigkeit oder Augenflüssigkeit abfließen Löffel.

5, den Monat, das die Vereinigten und jenen Gefallen dieses
Lust die Natur aus der Natur, und selbst ab, immer zu stellen.

6. Das Mysterium von seinem Grundstuck nicht mehr in den Canal des Gt. Gihals abzugeben, wenn der Magistrat dieses oder jenes anordnet, leicht verändert sollte, das Canal des Gt. Gihals, St. George eingestrichen zu werden, oder zu verändern, in welchem Fall, der Magistrat zu verurtheilt sein soll, die Dichtung zu Aufnehmen seines Mysteriums zu stellen zu stellen.

und willige darin, daß diese Angelegenheiten in ²Ernst mit Rücksicht auf einen
in ²gegründet ²U. S. 631. 10. 648 anzuordnen ²Grundstück ²eingetragen werden.

W.
Milison.

g. J. Z. Sparrmann
w.

Jordan.

Arbuckle

ist nicht möglich
ist. 1800
Frankfurt

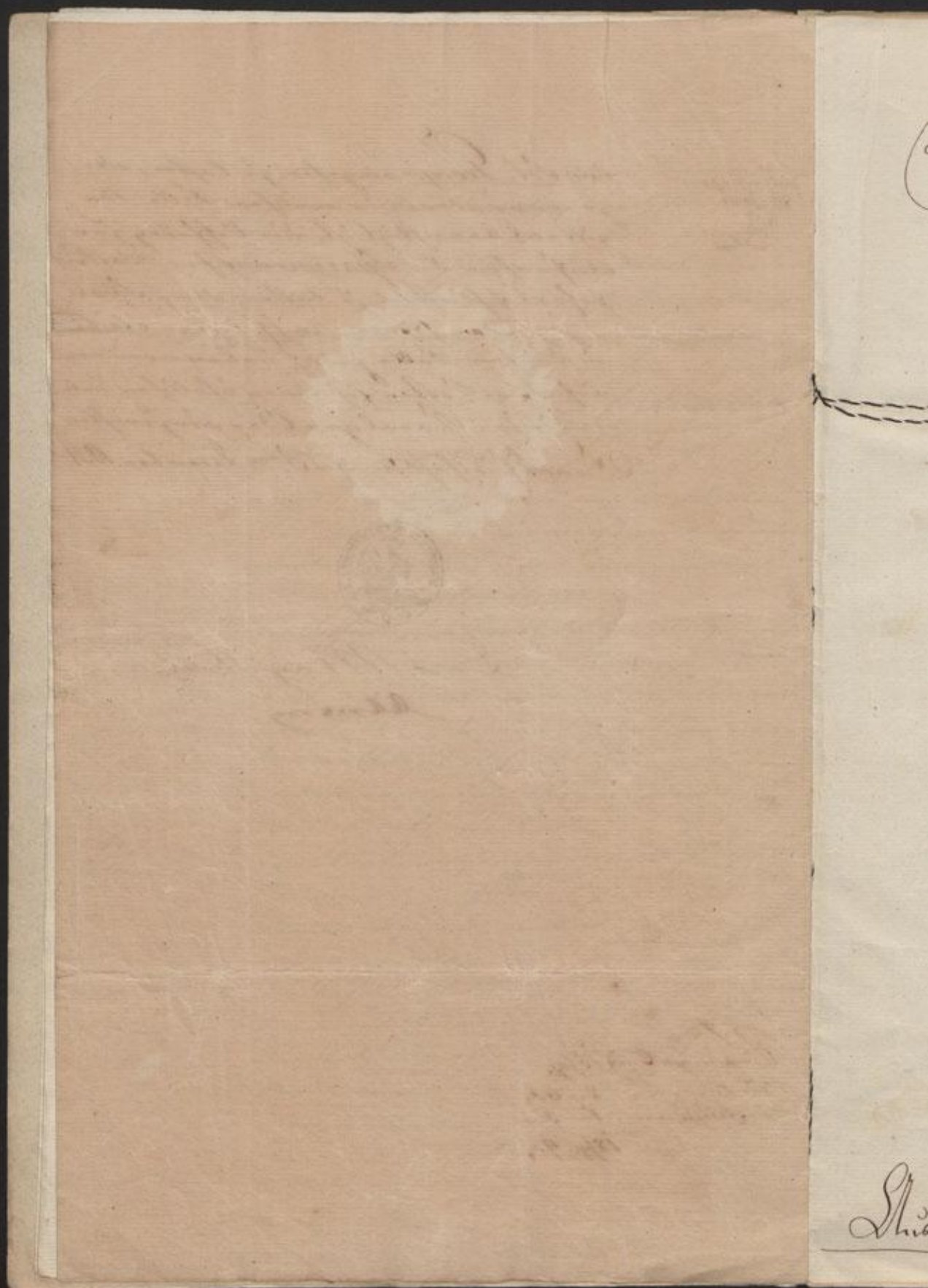
Ich, Herr George erkläre zu lesen, dass
zu verzeichnen, in welchem Falle Ma.
zustand bekannt ist, die Befähigung zu
Aussagen der Sparmannschaft, welche
sich selbst erklären zu lassen; dass Spar-
mann das seinen Geschäftsgang bleibt
in diesem Falle jedoch nicht annehmen,
auf seine Kosten für einen erfolglosen Versuch
indigene Kanal zu dem einzuweisen.
Frankfurt am Main den 3. Jan. 1801.



Der Magistrat.
Abm.

Kassal 13/10
Mantel . . . 2 Gr.
Küchen . . . 1 - 3
18/10 9/10

Handwritten signature or mark.



Stündlich unter dem gezeigten Siegel und des gezeichneten
 Schutzzeichens.

Gegeben Landgericht d. d. 8. Juni 1832.

König: Preuss. Land- und Stadtgericht.



Stewer

Die vorstehende von dem Pfarrer
 meyer Sparmann bezeugte
 Hauptbestimmung sind nicht abweichend
 von dem Buche des I. no. 631 des
 kaiserlichen Magistrate laut beigefügten
 Recognoscen zu erlangen in dem
 Frankfurt am 8. Juni 1832.

Verdobaed

Stückfertigung.

M. 53. N. 2339.

